

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

01 Fachbereich des Oberbürgermeisters

Beteiligt:

Betreff:

Entscheidungen des Verwaltungsrates des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts, WBH
hier: III. Nachtrag zur Friedhofssatzung

Beratungsfolge:

15.12.2022 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hagen nimmt den II. Nachtrag zur Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung), wie sie als Anlage Gegenstand dieser Verwaltungsvorlage ist, zur Kenntnis.

Von seinem Weisungsrecht an den Verwaltungsrat des WBH macht der Rat der Stadt Hagen keinen Gebrauch.

Kurzfassung

entfällt

Begründung

Gemäß § 11 Abs. 2 Nummer 1 der Satzung des WBH entscheidet der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über den Erlass und die Änderung von Satzungen im Rahmen der durch die Anstaltsatzung nach § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgabenbereiche als Friedhofsträger in der Stadt Hagen.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 02.12.2022 den III. Nachtrag zur Friedhofssatzung wie in der Anlage dargestellt beschlossen.

Die Entscheidung des Verwaltungsrats unterliegt gem. § 11 Abs. 4 der Satzung des WBH den Weisungen des Rates der Stadt Hagen.

Weitere Informationen sind der dieser Vorlage als Anlage beigefügten Vorlage der Verwaltungsratssitzung vom 02.12.2022 und ihren Anlagen zu entnehmen.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen.

Steuerliche Auswirkungen

Es entstehen keine steuerlichen Auswirkungen.

gez.
Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez.
Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

**Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Amt/Eigenbetrieb:

01 Fachbereich des Oberbürgermeisters

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE WBH

Amt/Eigenbetrieb:

WBH Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR

Beteiligt:**Betreff:**

III. Nachtrag zur Friedhofssatzung

Beratungsfolge:

02.12.2022 WBH-Verwaltungsrat

Beschlussfassung:

WBH-Verwaltungsrat

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat beschließt den III. Nachtrag zur Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen und das Eduard-Müller-Krematorium (Friedhofssatzung), wie er als Anlage 1 Gegenstand dieser Verwaltungsvorlage ist.

Begründung

Seit der letzten Änderung der Friedhofssatzung am 14.12.2018 haben sich kleinere Änderungsbedarfe ergeben, die nachfolgend kurz erläutert werden und in der Anlage I zu dieser Satzung abgedruckt sind: Die Synopse (Anlage II) zeigt die Änderungen im Einzelnen.

Zu § 9 Abs. 5:

Im § 9 werden die Größe und Beschaffenheit von Särgen und Urnen geregelt. Die Grabart „Urnengemeinschaftswand“ ist eine günstige Bestattungsform. Sie ist so konzipiert, dass jeweils fünf Urnen in eine Kammer gestellt werden. Leider sind in der Vergangenheit manchmal deutlich größere Schmuckurnen angeliefert worden, so dass die Kammer nicht wie vorgesehen belegt werden konnte. Um dies zukünftig zu verhindern, erfolgt jetzt die Klarstellung.

Zu § 13 Abs. 6:

In der Praxis kommt es häufig vor, dass Grabstätten keinen aktuellen Nutzungsberchtigten mehr haben, weil dieser – manchmal seit Jahren – verstorben ist und das Nutzungsrecht an dieser Grabstätte von Angehörigen des Verstorbenen nicht umgeschrieben wurde. Die Einfügung des vorgesehenen Satzes bringt der Verwaltung zukünftig mehr Rechtssicherheit im Umgang mit solchen Grabstätten.

Zu § 13 Abs. 8:

Der Absatz 8 regelt die vorzeitige Rückgabe von Grabstätten auf Wunsch des Nutzungsberchtigten und die Sperrzeiten bis zu einer Neuvergabe an Dritte. Die Ergänzung präzisiert, dass mit der Nutzungszeit die ursprüngliche Nutzungszeit vor der vorzeitigen Rückgabe gemeint ist.

Zu § 13 Abs. 11:

Durch die Änderung der Regelungen zur Umsatzsteuer im Rahmen des EU-Rechtes zum 01.01.2023 können bestimmte Leistungen der Friedhofsverwaltung umsatzsteuerpflichtig werden, wenn diese nicht ausdrücklich der Friedhofsverwaltung vorbehalten werden. Die Abräumung von Grabstätten erfolgt zu über 90 Prozent bereits jetzt durch die Friedhofsverwaltung. Um hier die Gebührenzahler zukünftig nicht unnötig mit Umsatzsteuern zu belasten, erfolgt jetzt die Festlegung.

Zu § 27 Abs. 2:

Der § 27 regelt die Rechtsverhältnisse bei ungepflegten Grabstätten. Grundsätzlich wird der Nutzungsberchtigte im normalen mehrstufigen Verwaltungsverfahren (Anhörung, ggf. Verfügung, ggf. Entziehung) angeschrieben und gebeten,

die Grabstätte in Ordnung zu bringen. Versehentlich ist bei Wahlgrabstätten das Wort „nochmals“ hineingerutscht. Dies ergibt rechtlich jedoch keinen Sinn und soll zukünftig wegfallen.

Zur Anlage zu § 20:

Die Anlage zu § 20 regelt kleinteilig die zulässigen Grabeinrichtungen für alle Grabarten. Aus systematischen Gründen wird eine bestehende Vorschrift jetzt der richtigen Grabart zugeordnet.

Die Änderungen sollen zum 01.01.2023 wirksam werden.

gez. Henning Keune
Vorstandssprecher

gez. Hans-Joachim Bihs
Vorstand

Anlage 1

III. Nachtrag zur Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) vom 26. Februar 2015

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 /SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom, 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), (nachfolgend Bestattungsgesetz genannt) hat der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes Hagen AöR in seiner Sitzung am _____ den folgenden III. Nachtrag zur Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (nachfolgend Friedhofssatzung genannt) beschlossen. Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am _____ dieser Satzung zugestimmt und von seinem Weisungsrecht keinen Gebrauch gemacht.

Artikel I:

§ 9 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- (1) Bei einer Urnenbestattung in der Urnengemeinschaftswand auf dem Friedhof Haspe (§ 16 Abs. 2 Buchstabe a)) dürfen die Aschenkapseln einen Durchmesser von 0,18 m und eine Höhe von 0,30 m nicht überschreiten.

Bei einer Urnenbestattung im Ewigkeitsbrunnen (§ 16 Abs. 2 Buchstabe g)) sind nur Aschenkapseln ohne Überurnen aus Lehm (ungebrannt oder im Schrühbrandverfahren) zu verwenden. Die Aschenkapseln dürfen einen Durchmesser von 0,25 m und eine Höhe von 0,30 m nicht überschreiten.

Im § 13 Abs. 6 wird nach dem Satz 6 folgender neuer Satz eingefügt:

Nach einer öffentlichen Bekanntmachung und einem einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen.

Im § 13 Absatz 8 Satz 5 wird vor dem Wort „Nutzungszeit“ das Wort „ursprünglichen“ eingefügt.

Im § 13 Absatz 11 wird nach dem Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

Die Abräumung der Grabstätte erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

Im § 27 Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Nutzungsberechtigte“ das Wort „nochmals“ gestrichen.

In der Anlage zu § 20 wird die Kopfzeile wie folgt neu gefasst:

Zulässige Grabeinrichtungen und deren maximale Abmessungen

Bauliche Anlagen und Grabeinrichtungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen (§ 23). Als Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabeinrichtungen dürfen nur Natursteine verwendet werden, ansonsten sind zusätzlich Holz, Glas oder Metall erlaubt.

In der Anlage zu § 20 wird der Buchstabe c wie folgt neu gefasst:

Liegende Grabmale sind erdbündig mit eingelassener Schrift zu verlegen.

Artikel II:

Diese Änderungen treten zum 01.01.2023 in Kraft.

II. Nachtrag zur Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) vom 14.12.2018	III. Nachtrag zur Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) vom
<p>§ 9 – Särge und Urnen</p> <p>(1) Bei einer Sargbestattung sind Särge aus Holz zu verwenden. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Bestattung ausgeschlossen ist.</p> <p>(2) Die Särge dürfen eine Länge von 2,05 m, eine Breite von 0,75 m und eine Höhe von 0,80 m einschließlich der Sargfüße nicht überschreiten. Sind größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.</p> <p>(3) Bei einer Tuchbestattung sind Tücher aus naturbelassenen Baumwollstoffen zu verwenden. Die Tücher müssen so beschaffen sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Bestattung ausgeschlossen ist.</p> <p>(4) Bei einer Urnenbestattung im Beerdigungswald Philippshöhe (§ 1 Abs. 1 Buchstabe j)) sind nur Aschenkapseln ohne Überurnen aus unbehandeltem Birken-, Buchen-, Ebereschen-, Erlen-, Fichten-, Kiefern-, Pappel-, Robinien/Akazien- oder Weidenmassivholz zu verwenden. Die Aschenkapseln dürfen einen Durchmesser von 0,25 m und eine Höhe von 0,30 m nicht überschreiten. Sind größere Aschenkapseln erforderlich, ist vorab die Genehmigung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.</p> <p>(5) Bei einer Urnenbestattung im Ewigkeitsbrunnen (§ 16 Abs. 2 Buchstabe g)) sind nur Aschenkapseln ohne Überurnen aus Lehm (ungebrannt oder im Schrühbrandverfahren) zu verwenden. Die Aschenkapseln dürfen einen Durchmesser von 0,25 m und eine Höhe von 0,30 m nicht überschreiten.</p>	<p>§ 9 – Särge und Urnen</p> <p>(1) Bei einer Sargbestattung sind Särge aus Holz zu verwenden. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Bestattung ausgeschlossen ist.</p> <p>(2) Die Särge dürfen eine Länge von 2,05 m, eine Breite von 0,75 m und eine Höhe von 0,80 m einschließlich der Sargfüße nicht überschreiten. Sind größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.</p> <p>(3) Bei einer Tuchbestattung sind Tücher aus naturbelassenen Baumwollstoffen zu verwenden. Die Tücher müssen so beschaffen sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Bestattung ausgeschlossen ist.</p> <p>(4) Bei einer Urnenbestattung im Beerdigungswald Philippshöhe (§ 1 Abs. 1 Buchstabe j)) sind nur Aschenkapseln ohne Überurnen aus unbehandeltem Birken-, Buchen-, Ebereschen-, Erlen-, Fichten-, Kiefern-, Pappel-, Robinien/Akazien- oder Weidenmassivholz zu verwenden. Die Aschenkapseln dürfen einen Durchmesser von 0,25 m und eine Höhe von 0,30 m nicht überschreiten. Sind größere Aschenkapseln erforderlich, ist vorab die Genehmigung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.</p> <p>Bei einer Urnenbestattung in der Urnengemeinschaftswand auf dem Friedhof Haspe (§ 16 Abs. 2 Buchstabe a)) dürfen die Aschenkapseln einen Durchmesser von 0,18 m und eine Höhe von 0,30 m nicht überschreiten.</p> <p>Bei einer Urnenbestattung im Ewigkeitsbrunnen (§ 16 Abs. 2</p>

		Buchstabe g)) sind nur Aschenkapseln ohne Überurnen aus Lehm (ungebrannt oder im Schrühbrandverfahren) zu verwenden. Die Aschenkapseln dürfen einen Durchmesser von 0,25 m und eine Höhe von 0,30 m nicht überschreiten.
(6)	Behältnisse (Särge, Aschenkapseln, Überurnen) zur Bestattung von Toten, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass ihre Verrottung und die Verwesung der Toten innerhalb der Ruhezeit (§ 11) ermöglicht wird. Die Friedhofsverwaltung kann entsprechende Nachweise verlangen. Särge und Urnen, die aus nicht zertifizierten Hölzern gefertigt wurden, sind verboten.	(6) Behältnisse (Särge, Aschenkapseln, Überurnen) zur Bestattung von Toten, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass ihre Verrottung und die Verwesung der Toten innerhalb der Ruhezeit (§ 11) ermöglicht wird. Die Friedhofsverwaltung kann entsprechende Nachweise verlangen. Särge und Urnen, die aus nicht zertifizierten Hölzern gefertigt wurden, sind verboten.
§ 13 – Allgemeines		§ 13 – Allgemeines
(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsverwaltung. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.		(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsverwaltung. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
(2) Für die Bestattung von Toten ist der Erwerb eines Nutzungsrechtes erforderlich. Das Nutzungsrecht entsteht erst nach Zahlung der fälligen Gebühr. In den Fällen der §§ 14, 15 und 16 Abs. 2 Buchstaben d) bis g) wird eine Graburkunde ausgehändigt.		(2) Für die Bestattung von Toten ist der Erwerb eines Nutzungsrechtes erforderlich. Das Nutzungsrecht entsteht erst nach Zahlung der fälligen Gebühr. In den Fällen der §§ 14, 15 und 16 Abs. 2 Buchstaben d) bis g) wird eine Graburkunde ausgehändigt.
(3) Die Grabstätten werden in folgende Grabarten unterschieden: a) Einzelgrabstätten, b) Wahlgrabstätten, c) Sondergrabstätten, d) Kriegsgräber, Ehrengrabstätten, Gemeinschaftsgrabstätten. Es wird nicht jede Grabart auf jedem Friedhof bereitgestellt.		(3) Die Grabstätten werden in folgende Grabarten unterschieden: a) Einzelgrabstätten, b) Wahlgrabstätten, c) Sondergrabstätten, d) Kriegsgräber, Ehrengrabstätten, Gemeinschaftsgrabstätten. Es wird nicht jede Grabart auf jedem Friedhof bereitgestellt.
(4) Einzelgrabstätten können nur einstellig, Wahlgrabstätten können ein- oder mehrstellig erworben werden.		(4) Einzelgrabstätten können nur einstellig, Wahlgrabstätten können ein- oder mehrstellig erworben werden.
(5) Es besteht kein Anspruch auf a) Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage,		(5) Es besteht kein Anspruch auf a) Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage,

	<p>b) Unveränderlichkeit der Umgebung,</p> <p>c) Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer bestimmten Grabart,</p> <p>d) Erwerb von Rechten an im Nutzungsrecht bereits abgelaufenen Grabstätten.</p>	<p>b) Unveränderlichkeit der Umgebung,</p> <p>c) Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer bestimmten Grabart,</p> <p>d) Erwerb von Rechten an im Nutzungsrecht bereits abgelaufenen Grabstätten.</p>
(6)	<p>Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen, ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird und dies der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen.</p> <p>Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Rangfolge auf den Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit dessen Zustimmung über,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) auf den überlebenden Ehepartner, b) auf den eingetragenen Lebenspartner, c) auf die volljährige Kinder, d) auf die Eltern, e) auf die volljährige Geschwister, f) auf die Großeltern, g) auf die volljährige Enkelkinder, h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben. <p>Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis g) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.</p> <p>Das Nutzungsrecht verbleibt beim Nutzungsberechtigten, soweit dem nicht von vorrangig berechtigten Angehörigen widersprochen wird. In diesem Falle haben der Nutzungsberechtigte und der Widersprechende eine Einigung über das Nutzungsrecht herbeizuführen.</p> <p>Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit seinem Ableben übernimmt. Will nach diesem Zeitpunkt ein Angehöriger das Nutzungsrecht übernehmen, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht</p>	<p>Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen, ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird und dies der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen.</p> <p>Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Rangfolge auf den Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit dessen Zustimmung über,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) auf den überlebenden Ehepartner, b) auf den eingetragenen Lebenspartner, c) auf die volljährige Kinder, d) auf die Eltern, e) auf die volljährige Geschwister, f) auf die Großeltern, g) auf die volljährige Enkelkinder, h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben. <p>Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis g) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.</p> <p>Das Nutzungsrecht verbleibt beim Nutzungsberechtigten, soweit dem nicht von vorrangig berechtigten Angehörigen widersprochen wird. In diesem Falle haben der Nutzungsberechtigte und der Widersprechende eine Einigung über das Nutzungsrecht herbeizuführen.</p> <p>Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit seinem Ableben übernimmt. Nach einer öffentlichen Bekanntmachung und einem einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die</p>

	wieder aufleben lassen, sofern die Grabstätte nicht anderweitig vergeben ist oder andere Gründe dagegen sprechen, Abs. 5 Buchstabe d) bleibt unberührt.	Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen. Will nach diesem Zeitpunkt ein Angehöriger das Nutzungsrecht übernehmen, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht wieder aufleben lassen, sofern die Grabstätte nicht anderweitig vergeben ist oder andere Gründe dagegen sprechen, Abs. 5 Buchstabe d) bleibt unberührt.
(7)	Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Übergang bei der Friedhofsverwaltung auf sich umschreiben zu lassen.	(7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Übergang bei der Friedhofsverwaltung auf sich umschreiben zu lassen.
(8)	Auf das Nutzungsrecht an einer unbelegten Grabstätte kann jederzeit, an einer teilbelegten Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit des letzten dort bestatteten Toten nur aus wichtigem Grund verzichtet werden. Ein Verzicht ist auch für einzelne Grabstellen dieser Grabstätte möglich (Teilverzicht). Das Grabmal, bauliche Anlagen oder Grabeinrichtungen sind bei komplettem Verzicht durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen, bei Teilverzichten unter Beachtung der Anlage zu § 20 entsprechend zu versetzen oder anzupassen. Die Rückgabe einer Grabstätte oder Grabstelle innerhalb der Nutzungszeit schließt eine Gebührenerstattung für die Dauer der restlichen Nutzungszeit aus. Die Friedhofsverwaltung darf die Grabstätte oder Grabstelle erst nach Ablauf der Nutzungszeit neu vergeben.	(8) Auf das Nutzungsrecht an einer unbelegten Grabstätte kann jederzeit, an einer teilbelegten Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit des letzten dort bestatteten Toten nur aus wichtigem Grund verzichtet werden. Ein Verzicht ist auch für einzelne Grabstellen dieser Grabstätte möglich (Teilverzicht). Das Grabmal, bauliche Anlagen oder Grabeinrichtungen sind bei komplettem Verzicht durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen, bei Teilverzichten unter Beachtung der Anlage zu § 20 entsprechend zu versetzen oder anzupassen. Die Rückgabe einer Grabstätte oder Grabstelle innerhalb der Nutzungszeit schließt eine Gebührenerstattung für die Dauer der restlichen Nutzungszeit aus. Die Friedhofsverwaltung darf die Grabstätte oder Grabstelle erst nach Ablauf der ursprünglichen Nutzungszeit neu vergeben.
(9)	Die Friedhofsverwaltung kann das Nutzungsrecht an Grabstätten von Personen mit stadtteilprägender Bedeutung als erhaltenswerte Gräber übernehmen, wenn das Nutzungsrecht ausläuft oder zurückgegeben wird und die Nutzungsberechtigten damit einverstanden sind. Sind diese nicht bekannt oder nicht durch einfache Einwohnermeldeanfrage zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung diese Grabstätten durch öffentliche Bekanntmachung als erhaltenswerte Gräber übernehmen. Grbmale oder sonstige Grabeinrichtungen gehen in das Eigentum der Friedhofsverwaltung	(9) Die Friedhofsverwaltung kann das Nutzungsrecht an Grabstätten von Personen mit stadtteilprägender Bedeutung als erhaltenswerte Gräber übernehmen, wenn das Nutzungsrecht ausläuft oder zurückgegeben wird und die Nutzungsberechtigten damit einverstanden sind. Sind diese nicht bekannt oder nicht durch einfache Einwohnermeldeanfrage zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung diese Grabstätten durch öffentliche Bekanntmachung als erhaltenswerte Gräber übernehmen. Grbmale oder sonstige Grabeinrichtungen gehen in das Eigentum der Friedhofsverwaltung

<p>über. Die Entscheidung über die Übernahme trifft die Friedhofsverwaltung. Diese erhaltenswerten Gräber werden in einem bei der Friedhofsverwaltung vorgehaltenen Verzeichnis geführt.</p>	<p>über. Die Entscheidung über die Übernahme trifft die Friedhofsverwaltung. Diese erhaltenswerten Gräber werden in einem bei der Friedhofsverwaltung vorgehaltenen Verzeichnis geführt.</p>
<p>(10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege für die Grabstätten nach § 14 Abs. 2 Buchstaben a) und b) und § 15 Abs. 6 Buchstaben a) bis c). Der Nutzungsberechtigte ist weiterhin verpflichtet, der Friedhofsverwaltung schriftlich seine aktuelle Meldeadresse (z.B. anlässlich eines Umzuges) mitzuteilen.</p>	<p>(10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege für die Grabstätten nach § 14 Abs. 2 Buchstaben a) und b) und § 15 Abs. 6 Buchstaben a) bis c). Der Nutzungsberechtigte ist weiterhin verpflichtet, der Friedhofsverwaltung schriftlich seine aktuelle Meldeadresse (z.B. anlässlich eines Umzuges) mitzuteilen.</p>
<p>(11) Über den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte mit Ausnahme der Grabstätten nach § 14 Abs. 4 und § 16 Abs. 2 Buchstaben a) bis c) schriftlich benachrichtigt. Ist dieser nicht bekannt, nicht durch eine einfache Einwohnermeldeanfrage zu ermitteln oder gibt auf die schriftliche Benachrichtigung nach Satz 1 keine Rückmeldung, wird diese Benachrichtigung durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen zweimonatigen Hinweis auf der Grabstätte ersetzt. Die Friedhofsverwaltung ist dann berechtigt, die Grabstätte unter Beachtung des § 25 Abs. 3 einzuziehen.</p>	<p>(11) Über den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte mit Ausnahme der Grabstätten nach § 14 Abs. 4 und § 16 Abs. 2 Buchstaben a) bis c) schriftlich benachrichtigt. Ist dieser nicht bekannt, nicht durch eine einfache Einwohnermeldeanfrage zu ermitteln oder gibt auf die schriftliche Benachrichtigung nach Satz 1 keine Rückmeldung, wird diese Benachrichtigung durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen zweimonatigen Hinweis auf der Grabstätte ersetzt. Die Friedhofsverwaltung ist dann berechtigt, die Grabstätte unter Beachtung des § 25 Abs. 3 einzuziehen.</p> <p style="color: red; font-weight: bold;">Die Abräumung der Grabstätte erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.</p>
<p>(12) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Auskünfte über den Bestattungstermin oder die Lage der Grabstätten zu erteilen. Haben Tote zu Lebzeiten schriftlich dem Auskunftsbegehrn über Zeitpunkt, Art und Ort ihrer Bestattung widersprochen und diese Willenserklärung liegt der Friedhofsverwaltung vor, werden keine Auskünfte erteilt. Gleiches gilt für die Entscheidung des Nutzungsberechtigten, wenn keine Willensbekundung des Verstorbenen bekannt ist.</p>	<p>(12) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Auskünfte über den Bestattungstermin oder die Lage der Grabstätten zu erteilen. Haben Tote zu Lebzeiten schriftlich dem Auskunftsbegehrn über Zeitpunkt, Art und Ort ihrer Bestattung widersprochen und diese Willenserklärung liegt der Friedhofsverwaltung vor, werden keine Auskünfte erteilt. Gleiches gilt für die Entscheidung des Nutzungsberechtigten, wenn keine Willensbekundung des Verstorbenen bekannt ist.</p>

§ 27 – Vernachlässigung	§ 27 – Vernachlässigung
(1) Ist eine Grabstätte nicht entsprechend der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberichtige sie auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberichtige nicht bekannt oder nicht durch eine einfache Einwohnermeldeanfrage zu ermitteln, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung und ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätten abräumen, einebnen und einsäen.	(1) Ist eine Grabstätte nicht entsprechend der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberichtige sie auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberichtige nicht bekannt oder nicht durch eine einfache Einwohnermeldeanfrage zu ermitteln, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung und ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätten abräumen, einebnen und einsäen.
(2) Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall darüber hinaus das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberichtige nochmals , unter Hinweis auf den drohenden Entzug, schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht durch eine einfache Einwohnermeldeanfrage zu ermitteln, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberichtige aufzufordern, das Grabmal, die baulichen Anlagen oder die Grabeinrichtungen innerhalb von zwei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides entschädigungslos zu entfernen. Kommt der Nutzungsberichtige dieser Aufforderung nicht nach, gilt § 25 Abs. 3 entsprechend.	(2) Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall darüber hinaus das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberichtige, unter Hinweis auf den drohenden Entzug, schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht durch eine einfache Einwohnermeldeanfrage zu ermitteln, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberichtige aufzufordern, das Grabmal, die baulichen Anlagen oder die Grabeinrichtungen innerhalb von zwei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides entschädigungslos zu entfernen. Kommt der Nutzungsberichtige dieser Aufforderung nicht nach, gilt § 25 Abs. 3 entsprechend.
(3) Bei nach dieser Satzung unzulässigem Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht durch eine einfache Einwohnermeldeanfrage zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die	(3) Bei nach dieser Satzung unzulässigem Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht durch eine einfache Einwohnermeldeanfrage zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die

Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.

Anlage zu § 20

Zulässige Grabeinrichtungen und deren maximale Abmessungen

Bauliche Anlagen und Grabeinrichtungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen (§ 23). Als liegende Grabmale auf Wahlgrabstätten mit Rasenpflege dürfen nur Natursteine mit eingelassener Schrift verwendet werden, ansonsten sind zusätzlich Holz, Glas oder Metall erlaubt.

- c) Liegende Grabmale sind erdbündig zu verlegen.

Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.

Anlage zu § 20

Zulässige Grabeinrichtungen und deren maximale Abmessungen

Bauliche Anlagen und Grabeinrichtungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen (§ 23). Als Grabmale, **bauliche Anlagen oder Grabeinrichtungen** dürfen nur Natursteine verwendet werden, ansonsten sind zusätzlich Holz, Glas oder Metall erlaubt

- c) Liegende Grabmale sind erdbündig **mit eingelassener Schrift** zu verlegen.